



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Allensbach am Bodensee/Zürich

www.wagner-vereinsrecht.com

Ausschluß eines Mitglieds und Rechtsschutz dagegen.

Statt einer Zusammenfassung die **Leitsätze** der Entscheidung, die zeigen, wie wichtig das **rechtliche Gehör** in diesem Zusammenhang geworden ist (**OLG Hamm 06.01.2025 - 8 W 36/24, NZG 2025, 421**).

1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus einem Verein kann mit Hilfe der **Feststellungsklage** gerichtlich überprüft werden. Der Kläger kann die Feststellung begehren, dass der Ausschlussbeschluss unwirksam ist. Alternativ kann er die Feststellung beantragen, dass er noch Mitglied des Vereins ist.
2. Eine **satzungsmäßige Einspruchsmöglichkeit** steht der Klage gegen den Ausschluss nicht entgegen, wenn der Verein die Entscheidung des Rechtsmittelorgans böswillig verhindert oder ungebührlich verzögert. Eine Verzögerung von zehn Monaten ist in der Regel ungebührlich.
3. Die dem Gesamtvertretungsberechtigten Vorstand zugewiesene **Ausschlussentscheidung** ist von dem Vorstand nicht nur in Vertretungsberechtigter Zahl zu treffen, sondern von ihm auch dem Mitglied gegenüber in dieser Form abzugeben.
4. Eine von anderen Vorstandsmitgliedern einem Gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erteilte Generalvollmacht zur Vertretung des Vereins ist unwirksam, soweit sie eine satzungsmäßige Vertretungsregelung unterlaufen würde.
5. Auch ohne ausdrückliche satzungsmäßige Anordnung hat der Verein **vor der Entscheidung** über den Ausschluss eines Mitglieds das **Gebot rechtlichen Gehörs** (audiatur et altera pars) zu beachten.
6. Ist in der Satzung die Vereinsinterne Überprüfung der Ausschlussentscheidung im Wege des **Einspruchs** vorgesehen, so hat das dafür zuständige Organ seiner Entscheidung grundsätzlich die der Ausgangsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen zugrunde zu legen. Neue Tatsachen kann es jedenfalls nicht berücksichtigen, ohne dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (**rechtliches Gehör**).

Siehe Anmerkung Morgenroth, ZStV 2025 (zu LG Berlin II 11.03.2025 – 85 O 64/24 FC Bundestag)

Rechtsprechung in Stichworten

OLG München 10.02.2025 – 34 Wx 329/24e

Grundbuchfähigkeit des neV (wie OLG Braunschweig 11.06.2025 – 2 W 47/25)

KG Berlin 20.02.2025 – 22 W 59/24, NZG 2025, 649

Nur eingetragener Verein kann Gesellschafter einer eGbR sein (m. Anm. Ante)

OLG Köln 26.06.2025, 18 U 7/23, NZG 2025, 137

Kompetenzabgrenzung; (Fortführung von „Holzmüller“)

BGH 08.07.2025 - II ZR 24/24, NZG 2025, 1285

(Kein Digital-Detox in der HV): Handy- und Laptop-Verbot in der Hauptversammlung kann das Teilnahmerecht des Aktionärs verletzen

VG Gelsenkirchen 18.08.2025 - 14 K 3034/24

Im Eigentum der Mitglieder eines "Outlaw Motorcycle Clubs" stehende Motorräder...

OLG Karlsruhe 04.09.2025 - 19 W 47/25 (Wx), juris

Zu den Voraussetzungen einer liquidationslosen Löschung eines eingetragenen Vereins

BVerfG 29.09.2025 - 2 BvR 934/19

(vorgehend BAG 25.10.2028 – 8 AZR 501/14; EuGH 17.04.2018 – C 414/16); Selbstbestimmungsrecht der Kirchen; Loyalitätserwartungen eines kirchlichen Arbeitgebers vs. Recht des Arbeitnehmers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens andererseits.

Immer wieder aktuell

"Freimaurer-Urteil" des BFH

BFH 17.05.2017 - V R 52/15, BB 2017, 2148, BStBl. II 2018, 218; hierzu Fischer, Gemeinnützigkeit und Zeitgeist, DStR 2018, 1394

Wagner, Mädchen im Knabenchor, steueranwaltsmagazin 2024, 2

Wagner, Anträge und ihr Schicksal, steueranwaltsmagazin 2025, 80

Wagner, Anträge und Einschränkungen des Antragsrechts, steueranwaltsmagazin 2025, 137

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Zum Riesenberg 4, D-78476 Allensbach am Bodensee

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com